

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1850**

85 (23.10.1850)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o 85.

Mittwoch den 23. October

1850.

Bekanntmachungen.

Nro. 28842. Durch Erlass Großh. Justizministeriums vom 28. v. M. Nro. 10828 wurde der Notariats-District Kappelrodeck dem Notar Friedrich Eduard Müller in Sinsheim, der Notariats-District Sinsheim dem Notar Leopold Moppel in Durmersheim und der Notariats-District Durmersheim dem Notar Albert Eppelin in Seelbach übertragen.

Karlsruhe, den 11. October 1850.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
Kettig.

vd. A. Müller.

Nro. 3381 u. 84. Den Candidaten der Thierheilkunde: Leopold Schäfer von Kuppenheim und Valentin Dickemann von Bauerbach wurde nach erstandener Prüfung die Licenz zur Ausübung der Thierheilkunde ertheilt.

Karlsruhe, den 2. October 1850.

Sanitäts-Commission.
Dr. Bils.

Todesscheine von im Auslande verstorbenen Badenern betreffend.

Nro. 29211. Nach Entschliessung des Großh. Ministeriums des Innern vom 26. September d. J. Nro. 13860 wurden demselben von Großh. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten nachstehende Todesscheine mitgetheilt:

1) Für Kaspar Bruch, Füsillier im 2. Regiment der Fremdenlegion, gebürtig zu Holstein (?) im Großherzogthum Baden, Sohn des Johann Bruch und der Louise Wanmann (?), gestorben im Januar 1849 im Militärhospital zu Philippeville in Algier in einem Alter von 23 Jahren.

2) Für Franz Menne, 36 Jahre alt, gebürtig zu Stofeleck (?) im Großherzogthum Baden, Sohn des Nikolaus und der Klara Menne, gestorben im October 1849 im Militärhospital zu Philippeville in Algier.

3) Für Friedrich Schmitt, Füsillier im 2. Regiment der Fremdenlegion, 26 Jahre alt, gebürtig von Baden im Großherzogthum Baden, Sohn des Peter Schmitt und der Martanette (?) Schabbert, gestorben im October 1849 im Militärhospital zu Constantine in Algier.

Da die Heimathsorte dieser Verstorbenen bisher nicht ermittelt werden konnten, so wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Pfarrämter, beziehungsweise die Familienangehörigen, die Todesscheine durch die betreffenden Bezirksämter bei Großherzoglichem Ministerium des Innern erheben lassen können.

Karlsruhe, den 15. October 1850.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
Kettig.

vd. B. Deimling.

U r t h e i l.

Nro. 17477. II. Senat. In Sachen der Grosh. Generalstaatskaffe, Klägerin, Appellantin, gegen Johann Adam Rupp in Gemmingen, Beklagten, Appellaten, wegen Ersahforderung und Arrest, wird auf gepflogene Appellationsverhandlungen zu Recht erkannt:

Es sei das Erkenntniß des Grosh. Bezirksamtes Sppingen vom 15. März d. J., besagend:

„Das eingereichte Arrestgesuch wird unter Verfallung des Grosh. Fiskus in die dadurch entstandenen Kosten als unstatthaft verworfen“ —

dahin abzuändern:

Daß der nachgesuchte Arrest für statthaft zu erklären, in Folge dessen

- 1) dem Beklagten die Veräußerung seiner Liegenschaften zu verbieten,
- 2) seine Fahrnisse nach vorgängiger Aufnahme gerichtlich zu hinterlegen oder einem Dritten in sicheren Verwahr zu geben, und
- 3) den Schuldnern des Beklagten die Zahlung ihrer Schuldigkeiten an denselben bis auf weitere gerichtliche Verfügung bei Vermeidung nochmaliger Zahlung zu untersagen sei.

Die Kosten beider Instanzen bleiben dem Enderkennniß vorbehalten.

Zugleich wird Tagfahrt zur Rechtfertigung des Arrestes auf Donnerstag den 14. November d. J., Vormittags 9 Uhr, in öffentlicher Gerichtssitzung dahier anberaumt, wozu beide Theile vorgeladen werden, und zwar der klägerische Fiscalanwalt unter Androhung des Rechtsnachteils, daß bei seinem Ausbleiben der Arrest wieder aufgehoben würde, — der Beklagte aber mit der Auflage, sich durch einen aus der Zahl der diesseitigen Obergerichtsadvocaten aufzustellenden Anwalt vertreten zu lassen, widrigenfalls das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würde.

B. R. W.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e.

In Erwägung, daß es nach der rechtlichen Natur des Arrestprocesses, wie solche in § 675, 686, 693 u. deutlich zu erkennen ist, an der bloßen Bescheinigung, d. i. Wahrscheinlichkeitsbegründung, — im Gegensatz eines förmlichen und vollständigen juristischen Beweises — sowohl bezüglich der durch den Arrest zu sichernden Ansprüche, als auch hinsichtlich der ihrer wirksamen Verfolgung drohenden Gefahr offenbar genügt, ohne daß das Vorhandensein der letzteren gerade auf die nur beispielsweise angeführten Fälle des § 676 der P. O. beschränkt werden darf;

In Erwägung, daß nun doch unstreitig durch das von dem diesseitigen Gerichtshofe bereits in erster Instanz gefällte, wenn gleich in Folge des ergriffenen Recurses noch nicht rechtskräftige oder vollzugsreife Strafurtheil vom 16. Januar d. J., welches den Beklagten in Gemäßheit des § 19 des Strafedicts zugleich auch zum Erfasse des durch die hochverrätherischen Unternehmungen des vorigen Jahres dem Staate erwachsenen Schadens sammtverbindlich mit allen übrigen Theilnehmern an jenem Verbrechen für schuldig erklärt, — mindestens die Wahrscheinlichkeit begründet und somit genügende Bescheinigung geliefert ist, daß dem klagenden Fiskus die nunmehr geltend gemachte Entschädigungsforderung gegen den Beklagten wirklich und mit Recht zustehe;

In Erwägung, daß nicht minder auch bei der notorischen, außerordentlichen Größe des Schadenbetrages von mehreren Millionen Gulden nicht nur völlige Gewißheit darüber vorhanden ist, daß die Entschädigungsforderung des Grosh. Fiskus das gesammte Vermögen des Beklagten vollständig absorbiert und sogar noch weit aus übersteigt, sondern eben hierdurch auch die höchste Wahrscheinlichkeit und einleuchtendste Bescheinigung dafür begründet wird, daß der Beklagte zur Rettung seiner Existenz bemüht sein werde, sich seines Vermögens zum Nachtheil des Grosh. Fiskus soviel als möglich zu entäußern, welche dringende Vermuthung und Wahrscheinlichkeit auch noch um so näher liegt, als der Beklagte durch seine Theilnahme an dem Verbrechen des Hochverrathes, woraus die Entschädigungsforderung des Grosh. Fiskus fließt, seine staatsfeindliche Gesinnung, und somit das Bestreben und die Willensrichtung, dem Staate jeden möglichen Nachtheil zu bereiten, offen an den Tag gelegt hat:

Aus diesen Gründen wurde, ohne daß es auch noch der Würdigung der erst in zweiter Instanz vorgebrachten, übrigens notorischen Landesflüchtigkeit des Beklagten als weiteren Arrestgrundes bedurfte, — wie geschehen erkannt.

Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil nebst Gründen nach Verordnung Großh. Bad. Hofgerichts des Mittelheinkreises ausgefertigt und mit dem größeren Gerichtsiniegel versehen. Dies wird dem flüchtigen Beklagten unter Beifügung des Inhaltes des Arrestgesuches hiermit eröffnet.

So geschehen, Bruchsal den 3. October 1850.

Camerer. (L. S.) Gert.

Aus Großh. Badischer Hofgerichtsverordnung:
Deimling.

Arrest-Klage.

Der Obengenannte ist durch abschriftlich angebogener Erkenntnis Großh. Hofgerichts des Mittelheinkreises vom 16. Januar d. J. der Theilnahme am Hochverrath für schuldig erklärt und neben der gesetzlichen Strafe zugleich zum Erfasse des durch den Aufruhr dem Staate erwachsenen Schadens mit den übrigen Theilnehmern solidarisch haftbar verurtheilt worden. Der fragliche Schaden, veranlaßt durch den Verlust an Kriegs- und sonstigem Staatsmaterial, an geraubten oder vergeudeten Staatsgeldern, an Kriegs- und Occupationskosten ist zur Zeit noch nicht in allen Theilen festgestellt; er beläuft sich aber, wie Niemand bezweifeln kann, auf Millionen, und liegt in diesem Umstände und der daraus für die verurtheilten Theilnehmer resultirenden sicheren Voransicht, ihr ganzes Vermögen zu Erfüllung der solidarischen Erfassungspflicht hingeben zu müssen, eine wohlbe gründete Besorgnis, daß dieselben auf jede Weise suchen werden, sich des Vermögens zum Nachtheile des Arers zu entäußern, wozu sie, da der strafrechtliche Vermögensbeschlagnur Abwesende betrifft, bis zum Zeitpunkte des wirklichen Zugriffs Gelegenheit genug haben. Es ist also unzweifelhaft der Fall des § 675 der P. O. hier vorhanden, daß ohne Sicherungsmittel dem Berechtigten die wirksame Verfolgung seines Rechts nicht mehr möglich oder doch sehr erschwert sein würde, in welchem Falle der Arrest zulässig ist, wenn auch nicht gerade einer der in § 676 ibid. aufgeführten, nur als Beispiele dienenden Fälle vorliegt, und stellen wir daher, ermächtigt hiezu durch angeschlossene Befügung Großh. Finanzministeriums — und indem wir eventuell bezüglich auf § 687 P. O. für etwaigen Schaden und Kosten einzustehen erklären, — das Ansuchen:

das Vermögen des Inploraten sofort mit Arrest zu belegen, insbesondere

- 1) demselben die Veräußerung seiner Liegenschaften zu verbieten,
- 2) seine Fahrnisse nach vorgängiger Aufnahme gerichtlich hinterlegen oder einem Dritten in sichern Verwahr geben zu lassen,
- 3) seinen Schuldnern die Zahlung bei Vermeidung nochmaliger Zahlung zu untersagen.

Zu 1 bitten wir um besondere Ausfertigung, welche der Obereinnehmerin Sinsheim zu Erwirkung des erforderlichen Grundbucheintrags zugestellt werden wolle

Karlsruhe, den 14. Februar 1850.

Großherzogliche Generalstaatskasse.
Fruttiger.

Zur Beglaubigung:
Deimling.

Schuldienstinrichten.

Durch die anderweitige Verwendung des Hauptlehrers Joseph Fritz ist der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Neukirch, Amts Triberg, mit dem gesetzlich regulirten Einkommen zweiter Klasse, nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 130 Schulkindern auf 52 fr. jährlich für das Kind festgesetzt ist, wiederholt in Erledigung gekommen.

Durch die Entlassung des Hauptlehrers Karl Joseph Fräule ist der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Hartheim, Amts Neukirch, mit dem Normalgehalt erster Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von 80 bis 90 Kindern auf 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen.

Durch Versetzung des Hauptlehrers Karl Ludwig Braun ist der kath. Schul-, Mesner-

und Organistendienst zu Hoppetenzell, Amts Stockach, mit dem gesetzlich regulirten Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 95 Schulkindern auf 1 fl. jährlich für das Kind festgesetzt, in Erledigung gekommen.

Durch Beförderung des Hauptlehrers Joseph Schäble ist der kath. Filiationsschuldienst zu Kagensteig, Pfarrei Furtwangen, Amts Triberg, mit dem gesetzlich regulirten Einkommen erster Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 56 Schulkindern auf 1 fl. jährlich für das Kind festgesetzt ist, erledigt worden.

Durch die Beförderung des Hauptlehrers Anselm Kunle ist der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Mühlhausen, Oberamts Pforzheim, mit dem gesetzlich regulirten Einkommen zweiter Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 70 Schulkindern auf 1 fl. jährlich für das Schulkind festgesetzt ist, erledigt worden.

Die Competenten um obige Schuldienste haben sich nach Naahgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. No. 38) durch ihre Bezirks-Schulvisitationen bei den einschlägigen Bezirks-Schulvisitationen innerhalb 6 Wochen zu melden.

Durch das Ableben des Hauptlehrers Wilhelm Seemann ist der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Reicholzheim, Stadt- und Landamts Wertheim, mit dem gesetzlich regulirten Einkommen der zweiten Klasse, nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 153 Schulkindern auf 48 fr. jährlich für das Kind festgesetzt ist, erledigt worden. Die Bewerber um diesen Schuldienst haben sich bei der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen Domainenkanzlei zu Wertheim innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die mit einem festen Gehalte von 135 fl. und einem jährlichen Schulgelde von 48 fr. für jedes die Religionschule besuchende Kind und dem Vorsängerdienste sammt den davon abhängigen Gefällen verbundene Religionschulstelle bei der isr. Gemeinde Siegelbach, Synagogenbezirks Sinsheim, ist zu besetzen. Die berechtigten Bewerber um dieselbe werden daher aufgefordert, mit ihren Gesuchen unter Vorlage ihrer Aufnahmsurkunden und der Zeugnisse über ihren sittlichen und religiösen Lebenswandel binnen 6 Wochen, mittelst des betreffenden Rab-

binats, bei der Bezirksynagoge Sinsheim sich zu melden. Bei dem Abgange von Schul- oder Rabbinatscandidaten können auch andere inländische befähigte Subjecte, nach erstandener Prüfung bei dem Bezirks-Rabbiner, zur Bewerbung zugelassen werden.

Obrigkeithliche Bekanntmachungen.

[1] Stockach. (Die Conscription pro 1851 betr.) Nr. 26597. Nach dem Auszug aus dem Taufbuch der Gemeinde Stockach wurde dahier unterm 27. October 1830 August Steinmayer, Sohn des früher dahier gewesenen Großherzogl. Domainen-Verwalters Steinmayer, geboren.

Der Aufenthalt der Eltern und des August Steinmayer ist nach dem Berichte der Vorbereitungsbehörde dahier nicht bekannt und konnte auch bisher nicht ermittelt werden.

Wir fordern daher die Eltern und diesen zur Conscription 1851 Pflichtigen auf, sich zur Aufnahme anzumelden, beziehungsweise die Eltern, ihren gegenwärtigen Aufenthalt anher anzuzeigen.

Zu gleicher Zeit ersuchen wir die betreffenden Conscriptionsämter um gefällige Nachricht, ob nicht August Steinmayer, da dessen Vater als Staatsbürger das Heimathrecht für seine Kinder anzusprechen hat, wo er sich jetzt aufhält oder gestorben ist, in einer dieser Aufnahmslisten bereits eingetragen ist.

Stockach, den 17. October 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

A m a n n.

Ettlingen. (Diebstahl.) Nro. 22735. In der Nacht vom 21. auf den 22. September d. J. wurden dem Johannes Bechler in Malsch entwendet:

- a) 100 Ellen weißes hänsenes Tuch.
- b) 2 oder 3 mit I. B. am Brustschlize roth gezeichnete Mannshemden.
- c) 2 Pfund Schmalz.

Man bittet, auf das Entwendete und den zur Zeit noch unbekanntem Thäter zu fahnden.

Ettlingen, den 14. October 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

Stein.

Achern. (Diebstahl.) Nro. 27838. Am Mittwoch den 18. v. M. wurden dem Bernhard und der Karoline Striebel von Sasbach folgende Gegenstände entwendet:

- 1) Ein Ueberrock von russisch-grünem Tuch mit schwarzen übersponnenen Knöpfen, noch neu und vornen in den Schößen mit schwarzem

Seidenzeug, in den Aermeln und dem Leib mit grauem Canefas gefüttert, im Werth von 18 fl.

2) Ein Ueberrock von blauem Tuch mit schwarzen Knöpfen, schon abgetragen, im Werth von 8 fl.

3) Ein buntes Sacktuch von schwarzem Baumwollenzeug, und ein Gebetbuch, blau eingebunden und in einer Scheide, auf dessen Rücken die Worte: „Der betende Christ“ zu lesen sind, Beide im Werth von 12 fr.

4) Ein Paar rindlederne Halbstiefel im Werth von 4 fl.

5) Ein großes viereckiges halbwollenes Halstuch mit grau und schwarzem Grunde, in welchem grüne und rothe Streifen, mit Fransen, im Werth von 48 fr.

Verdacht fällt auf einen Burschen von mittlerer Größe und besetzter Statur, der eine Schildkappe auf, einen blauen Ischoben und blaue sommerzeugene Hosen mit Streifen angehabt haben soll, im Uebrigen aber nicht näher beschrieben werden kann.

Wir machen dies zur Fahndung auf das Entwendete und den Thäter bekannt.

Achern, den 14. October 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

L. Sachs.

Nadolzjell. (Die Conscription pro 1851 betreffend.) No. 22945. Im Geburtsbuche von Gailingen sind eingetragen:

Lorenz Gahner, Sohn des Korbmachers Johann Gahner und der Genoseva Brunner, geboren in Merisshausen, Cantons Schaffhausen, am 9 Juni 1830, und in Gailingen getauft.

Joseph Pfister, Sohn des Korbmachers Anton Pfister und der Karolina Husschmid, geboren in Haslen, Cantons Appenzell, am 9. Mai 1830, und in Gailingen getauft.

Deren gegenwärtiger Aufenthaltsort ist nicht bekannt; im Falle solche im Großherzogthum Baden sich befinden sollten, so gehören sie zur Conscription für 1851, daher wir dies bekannt machen, damit die Aufnahme in die Conscriptionstafel von dem betreffenden Amte geschehe, und davon anher Nachricht gegeben werde.

Nadolzjell, den 14. October 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

Blattmann.

13) Durlach. (Aufforderung.) No. 28612. Der am 27. Juli d. J. plötzlich entwichene Aceisor Heinr. Stöckle von Königsbach, welcher bereits durch diesseitiges Ausschreiben vom 29. ejusd. mens. näher signalisirt ist, wurde im

Verlauf der gegen ihn anhängig gemachten Untersuchung durch vielfältige Beweisgründe der Unterschlagung von herrschaftlichen Geldern im Werthe von circa 1111 fl. angeklagt, weshalb derselbe nochmals öffentlich aufgefodert wird, sich innerhalb 2 Monaten zu stellen und zu verantworten, widrigenfalls das Erkenntnis nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden. Zugleich wird nachträglich noch bekannt gemacht, daß dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt ist.

Durlach, den 13. October 1850.

Großherzogliches Oberamt.

Salura.

Aufforderungen und Fahndungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach § 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach § 9 lit. d des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten fahnden und sie im Betretungsfalle an ihr vorgesehtes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Oberamt Bruchsal.

Die Soldaten: Hubertus Ködler von Destringen, Ludwig Wilhelm von Bruchsal und August Arnold von da, sämtlich vom 3. Infanterie-Bataillon, — ferner Karl Batsching von Stettfeld, vom 9. Infanterie-Bataillon, und Karl Emil Siegel von Bruchsal, vom 10. Infanterie-Bataillon

Straferkenntnisse.

Da die nachstehenden flüchtigen Unterofficiere und Soldaten den ergangenen öffentlichen Aufforderungen zur Heimkehr in der bestimmten Frist keine Folge geleistet haben, so wird Jeder derselben in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 5. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach § 9 b d des VI. Constitutions-Edicts von 1808 des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Aus dem Bezirksamt Haslach.

Soldat Anton Künste von Welschensteinach.

Aus dem Bezirksamt Jestetten.

Soldat Johann Frei von Berwangen.

Aus dem Oberamt Pforzheim.

Soldat Karl Friedrich Hense von Pforzheim,
vom Gr. Infanterie-Bataillon No. 2.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des § 74 des Zehntablösungs-
gesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht,
daß die Ablösung nachgenannter Zehnten end-
gültig beschlossen wurde:

im Bezirksamt Krautheim:

[1] des der Pfarrei Oberwittstadt auf der
Gemarkung Schöllhof zustehenden Zehntens;

im Bezirksamt Waldsbüt:

[1] des Zehntens der Pfarrei Herrischried
auf der Gemarkung Segeten;

im Bezirksamt Weinheim:

[3] des der evangelischen Pfarrei der Alt-
stadt in Weinheim auf dortiger Gemarkung zu-
stehenden Zehntens;

im Bezirksamt Engen:

[3] zwischen der Großk. kathol. Pfarrei Im-
mendingen und den Zehntpflichtigen zu Höwen-
egg, Gemeinde Immendingen.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen
abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als
Lehenstück, Stammgutsheil, Unterpand u. s. w.
Rechte zu haben glauben, werden daher aufge-
fordert, solche in einer Frist von drei Monaten
nach den in den §§ 74 und 77 des Zehntab-
lösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu
wahren, andernfalls aber sich lediglich an den
Zehntberechtigten zu wenden.

Bühl. (Bürgermeisterwahl.) No. 41354.
Bei der kürzlich vorgenommenen Bürgermeis-
terwahl zu Varnhalt wurde der Bürger Etonis-
laus Keller von da zum Bürgermeister gewählt
und bestätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.
Bühl, den 16. October 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.
Bezinger.

[1] Offenburg. (Bürgermeisterwahl.)
No. 37336. Bei der am 3. d. M. zu Walters-
weiler stattgehabten Bürgermeisterwahl wurde
der seitherige Gemeinderath Nikolaus Schmidt
zur Bürgermeisterstelle gewählt, in dieser Eigen-
schaft bestätigt und verpflichtet; was anmit zur
öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Offenburg, den 17. October 1850.

Großherzogliches Oberamt.
v. Faber. vdt. Isenmann.

**Untergerichtliche Aufforderungen
und Kundmachungen.**

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus
was immer für einem Grunde an die Masse
nachstehender Personen Ansprüche machen wollen,
aufgefordert, solche in der hier unten zum Rich-
tigstellungs- und Vorzugsverfahren angeord-
neten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlus-
ses von der Sant, persönlich oder durch gehörig
Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzu-
melden, und zugleich die etwaigen Vorzugs-
und Untervorzugsrechte, unter gleichzeitiger Vor-
legung der Beweisurkunden und Antretung des
Beweises mit andern Beweismitteln, zu be-
zeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug
auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläu-
bigerausschusses und den etwa zu Stande kom-
menden Borg- oder Nachlassvergleich, die Nicht-
erscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen
beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Stadtamt Karlsruhe:

[1] von Karlsruhe, an das in Sant erkannte
Vermögen der Lithograph Julius Moutour'schen
Eheleute, auf Dienstag den 5. November 1850,
Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Stadtamts-
Kanzlei;

[1] von Karlsruhe, an das in Sant erkannte
Vermögen des Buchbinders Heinrich Haas, auf
Mittwoch den 6. November 1850, Vormittags
9 Uhr, auf diesseitiger Stadtamtskanzlei;

[3] von Karlsruhe, an das in Sant erkannte
Vermögen des Maurermeisters Jak. Schumacher,
auf Freitag den 1. November 1850, Vormittags
9 Uhr, auf diesseitiger Stadtamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Haslach:

[2] von Mühlbach, an den in Sant er-
kannten Schmiedmeister Joseph Anton Maler,
auf Donnerstag den 24. October 1850, Vor-
mittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Haslach. (Urtheil.) No. 10986.

In Sachen

der Agatha Berische zu Steinach
gegen
ihren Ehemann Joseph Schwarz
von da,

Vermögensabsonderung betr.,
wird auf gepflogene Verhandlungen zu Recht
erkannt:

Es sei die zwischen beiden Eheleuten bestan-
dene allgemeine Gütergemeinschaft für auf-
gelöst und die Klägerin für berechtigt zu er-

Kären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes zu trennen, und habe dieser die Kosten zu tragen.

B. R. W.

So geschehen, Haslach den 17. October 1850.
Großherzogl. Bezirksamt.

M. Klein.

[1] Offenburg. (Pfändungs-Verfügung.)
Nro. 33908. In Sachen Großherzogl. Generalstaatskasse gegen den flüchtigen ehemaligen Advocaten Zutt dahier, Forderung von 500 fl. und Zins zu 5 pCt vom 25. Juni v. J., sowie 25 fl. 54 kr. Insertionskosten betr., wird gegen den Beklagten Fahrnißpfändung erkannt.
Offenburg, den 27. September 1850.

Großherzogliches Oberamt.

K. Wielandt.

[2] Achern. (Oeffentliche Vorladung.)

In Sachen

Großherzoglicher Generalstaatskasse
gegen

Rudolph Renner in Samsfurt,
Forderung betreffend,

hat die Klägerin unter Vorlage einer Vollmacht vom Großh. Finanzministerium eine Klage dahier erheben, folgenden wesentlichen Inhalts:

Der Beklagte habe sich bei der letzten Revolution in der Art wesentlich betheiliget, daß er, beim Ausbruch des Aufstandes Dragoner beim früheren I. Reiterregiment und mit seiner Schwadron in Rastatt stationirt, als diese gegen die meuterischen Infanteristen geführt werden sollte, offen jeden Gehorsam verweigert habe, und indem Einzelne, trotz des Commandos, die Säbel stecken ließen, ihren Kameraden zuriefen, gegen ihre Brüder nicht zu sechten.

Er habe sodann mit der rebellischen Armee den ganzen Feldzug gegen die Königl. Preuß. Truppen mitgemacht. Durch kriegsgerichtliches Urtheil, bestätigt durch Großh. Kriegsministerium, sei er der Meuterei, der Theilnahme am Militäraufbruch, sowie an dem bewaffneten Widerstand gegen die gesetzliche Autorität für schuldig erklärt worden. Durch jene seine Theilnahme an den gegen das Bestehen der Staatsverfassung gerichteten Unternehmungen des Frühjahrs 1849 habe er sich unzweifelhaft eine unrechte That zu Schulden kommen lassen, da das aufständische Heer für die Führer der Rebellen ein Hauptmittel gewesen sei, ihre Zwecke zu erreichen.

Es erschienen demnach alle Soldaten, die sich der Meuterei und Treulosigkeit schuldig gemacht, als zu dem Erfolg der Revolution zusammenwirkend, und seien verbunden, den dem Staate durch die Revolution zugefügten Schaden, entstanden durch Einbuße an geraubten und vergeudeten Staatsgeldern, verschlepptem und entwerthetem Kriegsmaterial, Kriegs- und Occupationskosten, im geringsten Anschlag 3 Millionen Gulden betragend, und zwar unter sammtverbindlicher Haftbarkeit zu ersetzen.

Es wird gebeten, nach geschlossenen Verhandlungen zu erkennen:

Der Beklagte sei unter Verfallung in die Kosten schuldig, der Großh. Staatskasse den ihr durch die Revolution des Jahres 1849 entstandenen Schaden im Betrage von drei Millionen Gulden, eventuell in noch zu bestimmendem Betrage, sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern an jenem Aufstande zu ersetzen.

B e s c h l u ß:

Nr. 27125. Wird Ladung erkannt, Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf

Mittwoch den 13. November,

Vormittags 8 Uhr, anderaumt, und Beklagter unter Androhung des Rechtsnachtheiles hiezu vorgeladen, daß im Falle des Nichterscheinens der thatsächliche Vortrag der Klage für zugestanden und jede Schutzrede für versäumt erflärt werden soll.

Nachricht hievon dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege.

Achern, am 1. October 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

L. Sachs.

[3] Lahr. (Beschlagverfügung.) Nro. 39310.

In Sachen

des Bierbrauers Wilhelm Roos
in Karlsruhe

gegen

Leonhard Roos' Eheleute von Lahr,
Forderung betr.

B e s c h l u ß:

Werden für den Anspruch des Klägers im Betrage von 11443 fl. 33 kr., nebst 5 pCt. Zins vom 18. Mai 1850 an, die Forderungen des Beklagten an Handelsmann Karl Metzger dahier mit Beschlag belegt, und wird Letzterm aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung, bis weitere Verfügung ergehen wird, diesen Betrag an Niemanden auszubzahlen.

2) Nachricht dem Beklagten mit der Auflage, den Kläger binnen 4 Wochen zu befriedigen, indem ihm sonst der mit Beschlag belegte Betrag an Zahlungsstatt zugewiesen werden würde.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 8. October 1850.

Großherzogl. Oberamt.

Sach.

[2] Oberkirch. (Liquidirtenkenntnis.) Nr. 23192. In Sachen der Caroline Erhardt in Reichen gegen die Ehefrau des Ignaz Erhardt, Regina geb. Hele, von dort, Beklagte, Forderung betreffend, ergeht auf Antrag der Klägerin

Liquidirtenkenntnis:

Da die Beklagte auf den bedingten Zahlungsbefehl vom 18. Juli d. J. Nr. 17721 die eingeklagte Forderung weder an die Klägerin bezahlt, noch solche widersprochen hat, so wird diese Forderung hiemit für zugestanden erklärt und der Beklagten aufgegeben, der Klägerin die Summe von 82 fl. 20 kr. und 18 fl. sammt 5 pCt. Zins vom 26. Februar d. J. innerhalb 14 Tagen bei Zwangsvermeidung zu bezahlen, und die Kosten zu tragen.

B. R. W.

Dieses wird der auf flüchtigem Fuße befindlichen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

Oberkirch, den 19. September 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

v. Pitschgi.

Kork. (Versäumungserkenntnis.) Nr. 12112.

In Sachen

der Großherzogl. Generalstaatskasse in Karlsruhe

gegen

die minderjährigen Kinder des Dr. Kuchling von Kehl.

Richtigkeit einer Schenkung betr.

In Erwägung, daß nach den nunmehr für zugestanden anzunehmenden Klagthatsachen erwiesen ist, daß der Vater der Beklagten Schuldner der Klägerin geworden, und in der Absicht, ihre Forderungsrechte zu beeinträchtigen, am 13. Juni v. J. den größten Theil seines Vermögens an seine minderjährigen Kinder — die Beklagten — verschenkt hat;

In Erwägung, daß hiernach die Klägerin gemäß R. N. S. 1167. berechtigt ist, den Schenkungsact anzufechten;

In Erwägung, daß der gesetzliche Vertreter der Beklagten durch Edictalladung

zur Verhandlung und Abgabe der Vernehmungsvorschriften unter Androhung der gesetzlichen Rechtsnachteile vorgeladen war, aber nicht erschienen ist: ergeht mit Rücksicht auf die §§ 253, 311, 330, 653, 654, 670 und 169 der P. O. wegen der Kosten

Versäumungserkenntnis:

Der thatsächliche Klagvortrag wird für zugestanden, jede Einrede für versäumt erklärt, und demgemäß zu Recht erkannt:

daß der unterm 13. Juni v. J. zwischen den Beklagten, vertreten durch ihren Gegenwärtigen — Oberger. Adv. Wilhelm Trefurt, — und dem Vater der Beklagten — Dr. Kuchling in Kehl — abgeschlossene Schenkungsvertrag für nichtig zu erklären sei, und daß die Beklagten die Kosten dieses Verfahrens zu tragen haben.

B. R. W.

Kork, den 24. August 1850.

Beschluß.

Vorstehendes Erkenntnis wird dem flüchtigen Dr. Kuchling, als gesetzlichem Vertreter der Beklagten, auf diesem Wege verkündet.

Kork, den 3. October 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

v. Junoltstein.

Baden. (Öffentliche Aufforderung.) Denjenigen, welche noch Deservitenbeträge an den frühern Rechtsanwalt Christoph Wolff von Baden schulden, wird aufgegeben, diese Beträge bis auf weitere gerichtliche Anordnung, bei Vermeidung doppelter Zahlung, an Merianben außer den für Ch. Wolff aufgestellten Abwesenheitspfleger, Rechtsanwalt Reinboldt in Baden, auszufolgen.

Baden, den 10. October 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

v. Vincenti.

[2] Offenburg. (Richterliches Erkenntnis.) No. 34154. In Sachen Großh. Steuernehmer ei hier gegen den flüchtigen Metzger Seb. Berger von hier, Forderung für Sporteln und Steuerrückstände im Betrage von 102 fl. 27 kr. betreffend, wird, da der Beklagte innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht bezahlt hat, der Klägerin das mit Beschlag belegte Guthaben derselben an Metzger Leo Siefert hier bis zum Betrage ihrer Forderung an Zahlungsstatt zugewiesen. Offenburg, den 21. Sept. 1850.

Großherzogl. Oberamt.

R. Wielandt.

[2] Offenburg. (Richterliches Erkenntnis.)
Nro. 33368. In Sachen mehrerer Gläubiger
des Bernhard Schwörer von Durbach gegen
Bernhard Schwörer's Kinder von da, Umstos-
ung einer Theilung betreffend.

B e s c h l u ß.

Der dem flüchtigen Beklagten Wilh. Schwörer
zugehobene Eid wird für verweigert erklärt.

Offenburg, den 11. September 1850.

Großherzogl. Oberamt.

K. Wielandt.

[2] Karlsruhe. (Verfäumnungs-Erkenntnis.)
Nro. 16604. In Sachen

der Großh. Generalstaatskasse, fisci
nomine, Klägerin,

gegen

- 1) Hiob Daniel Backfisch, Schmied von Eberbach;
- 2) Georg Philipp Benz, Canonier von Laden-
burg;
- 3) Georg Verberich, Scharfschütze im 2. In-
fanterie-Regiment, von Wallbüren;
- 4) Georg
Ludw. Degen, Lehrer von Mannheim;
- 5) Friedr.
Karl Dürr, Corporal im 4. Infanterie-Regiment,
von Hainstadt;
- 6) Karl Dürr, Corporal im
Leib-Regiment, von Karlsruhe;
- 7) Vital Emmert,
gewesener Bürgermeister von Messkirch;
- 8) Ignaz
Erhardt, gewesener Grenzcassier von Renchen;
- 9) Franz Kaver Faller, prakt. Arzt von Lahr;
- 10) Albin Fischer, Gefreiter im 4. Infanterie-
Regiment, von Mannheim;
- 11) Max Frech,
Theilungscommissär von Kork;
- 12) Karl Frick,
Notar, von Rastatt;
- 13) Friedrich Gangnus,
Postexpeditor von Neckarbischofsheim;
- 14) Phil.
Gerner, Müller von Unterschüpf;
- 15) Ludwig
Haas, Gefreiter im 3. Infanterie-Regiment,
von Forbach;
- 16) Karl David Hausz, Kauf-
mann von Freistett;
- 17) Heinrich Herb, Gast-
wirth von Endingen;
- 18) Emil Herwig, Apo-
theker von Heilbronn;
- 19) Alexander Hirtler,
Postgehülfe von Endingen;
- 20) Georg Hummel,
Müller von Diersheim;
- 21) Georg Hummel,
Müller von Memprechtshofen;
- 22) Joh. Jakob
Kammüller, gewesener Bürgermeister von Kan-
dern;
- 23) Andreas Keller von Egringen;
- 24) Christ. Friedrich Kiefer von Emmendingen;
- 25) Sebastian Kost, Kaufmann von Emmen-
dingen;
- 26) Georg Philipp Lang, Soldat im
2. Infanterie-Regiment, von Neckargemünd;
- 27) Heinrich Löw, Feldwebel im frühern 2. In-
fanterie-Regiment, von Ehrenstetten;
- 28) Bapt.
Maier, Artillerie-Wachtmeister, von Hüfingen;
- 29) Heinrich Meirner, Soldat im Leibregiment,
von Heidelberg;
- 30) Nikolaus Müller, Buch-
drucker von Wertheim;
- 31) Anton Munding,

Braumeister von Messkirch; 32) Karl Nägele,
prakt. Arzt von St. Georgen; 33) Kilian Ochs,
Lehramts-Candidat von Durlach; 34) Engel-
hard Pabst, Feldwebel von Heibelsheim; 35)
Friedrich Joseph Peter, Kaufmann von Achern;
36) Eduard Rehmann, Apotheker von Offenburg;
37) Jakob Reinhard, prakt. Arzt von Durlach;
38) Leonhard Roos, Kürschner von Lahr; 39)
Leopold Rosenthal, Dragoner von Ladenburg;
40) Johann Scheffelt, Landwirth von Steinen;
41) Franz Schloffer, Apotheker von Steinbach;
42) Christoph Schwarz, Oberfeldwebel im 1.
Infanterie-Regiment, von Durlach; 43) Ignaz
Stephan, Kornhändler von Immenstaad; 44)
Rudolph Süß, Soldat im Leib-Infanterie-
Regiment, von Emmendingen; 45) Ignaz Banotti,
Advocat von Konstanz; 46) Joseph Waibel,
Soldat im 1. Infanterie-Regiment, von Singen;
47) Wilhelm August Wielandt, Kaufmann von
Karlsruhe; 48) Georg Adam Wolfermann,
Bandagist von Emmendingen; 49) F. Zent-
maier, Fourier im 4. Infanterie-Regiment, von
Pforzheim; 50) Karl Theodor Ziegler, Advocat
von Karlsruhe,

Beflagte,

Entschädigung betreffend,

wird auf Anrufen der Klägerin und Aushleibern
der Beflagten in der Tagfahrt am 19. Sept.
d. J. und nach Ansicht des § 253 der P. O.
der Klagevortrag für zugestanden und jede Schutz-
rede der Beflagten dagegen für veräußert er-
klärt, und darauf

In Erwägung, daß Jeder der Beflagten
durch rechtskräftiges Erkenntnis als Theilhaber
an der im Mai 1849 in dem Großherzogthum
ausgebrochenen Empörung für schuldig und zum
Ersatz des daraus dem Staate erwachsenen
Schadens sammtverbindlich haftbar erklärt wor-
den ist;

In Erwägung, daß als ein Theil dieses
Schadens die eingeklagten Summen erscheinen,
welche auf Befehl der revolutionären Machthaber
aus den Staatskassen erhoben worden sind, weil
sie von ungesetzlichen Behörden zu Beförderung
revolutionärer Zwecke erhoben und nicht der
rechtmäßigen Behörde zurückgegeben worden sind;

Nach Ansicht des § 169 der P. O. und 1382,
1382 d, 1153 und 2060¹⁰ des Landrechts

e r k a n n t :

daß die sämtlichen Beflagten unter Verfallung
in die Kosten sammtverbindlich schuldig sind,
den eingeklagten Betrag mit 196,648 fl. und
5 pCt. Zins vom 12. Juli d. J. binnen vier

Wochen bei Vermeidung des Zugriffs und der persönlichen Haft an die Klägerin zu bezahlen.

V. R. W.

Dies wird den flüchtigen Beklagten durch diese öffentliche Verkündung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 4. October 1850.

Großherzogl. Stadtamt.

Stöffer.

Ettlingen. (Die Verlassenschaftstheilung des Nikolaus Fitterer, Bauer von Mörsch, betr.) No. 22825. Da innerhalb der durch diesseitige Verfügung vom 21. August d. J. Nr. 18949 bestimmten Frist gegen das Gesuch der Wittve des Nikolaus Fitterer zu Mörsch, Maria Eva geb. Schneider, um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemanns keine Einsprache erhoben worden ist, so wird demselben hiemit Statt gegeben.

Ettlingen, den 15. October 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

Stein.

Karlsruhe. (Entmündigung.) No. 17192. Der lebige Wilhelm Weiß von hier wurde wegen Geisteschwäche entmündigt und der hiesige Bürger und Zeugschmied Christoph Heidt als Vormund für denselben bestellt.

Karlsruhe, den 14. October 1850.

Großherzogl. Stadtamt.

Stöffer.

Karlsruhe. (Entmündigung.) No. 21542. Friedrich Köhler von Spöck wurde wegen Blödsinns entmündigt, und Konrad Köhler von da als Vormund für denselben verpflichtet, was unter Bezug auf L. R. S. 509 veröffentlicht wird.

Karlsruhe, den 15. October 1850.

Großherzogl. Landamt.

Bausch.

[1] **Pforzheim.** (Öffentliche Aufforderung.) No. 31262. Diejenigen, welche an folgende, auf der Gemarkung der Stadt Pforzheim liegende Güterstücke, im Besitz des Georg Jakob Ungerer (Vater) von hier, nämlich an

Acker:

$\frac{1}{2}$ an 2 Morgen 23 Ruthen zwischen dem Durlacher und Springer Weg, neben Otto Schneider's Erben und Schmied Heinz;

$\frac{1}{2}$ an 1 Morgen 3 Viertel an der Rheinstraße, neben Stricker Martin und einem Gutinger;

$\frac{1}{3}$ an 1 Morgen 1 Viertel 10 Ruthen hinter der Warth, neben Johannes Eißler

und Kreuzwirth Wahl (das Theil neben Wahl); $\frac{1}{2}$ an 2 Viertel am obern Wingerweg, neben Pflasterer Theilmann und Martin Balsinger, (das Theil neben Theilmann);

Wiesen:

$\frac{1}{6}$ an 2 Morgen 2 Viertel auf dem Buchenberg, neben dem Gewann und Schmied Weiß, (das Theil zwischen Magdalena und Johann Ungerer);

Weinberg:

34 Ruthen im Warthberg, neben Heinrich Schuler und Haller's Wittve;

Gärten:

$\frac{1}{3}$ an 2 $\frac{1}{2}$ Viertel im Briel, neben Andreas Grau und Pflasterer Theilmann's Erben, (das Theil neben Grau);

7 Ruthen im Briel, neben Spitalwärter Brenner's Wittve und Friedrich Schum; im Besitz des Georg Jakob Ungerer (Sohn) von hier und dessen Schwester Katharina Margaretha dahier, nämlich an

Acker:

$\frac{1}{2}$ Morgen im alten Obbricher Weg, neben Schmied Kübler und Küfer Lürk;

ungefähr 3 Viertel hinter der Warth, neben Adlerwirth Geiger's Erben und Nonnenmüller Zeltmann;

Eigenthums-, Unterpands- oder sonst dingliche Rechte ansprechen zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, diese Ansprüche binnen 6 Wochen dahier anzumelden, widrigenfalls dieselben dem neuen Erwerber oder Unterpandsgläubiger gegenüber verloren gehen.

Pforzheim, den 16. October 1850.

Großherzogl. Oberamt.

Dieß.

[3] **Pforzheim.** (Aufforderung.) Nr. 29989. Auf Ansuchen des Friedrich Herdtle von Pforzheim, zur Zeit in Zürich, beziehungsweise dessen Ehefrau, Dorothea geb. Kummer, werden Diejenigen, welche auf das sogenannte Kummer'sche Haus, dahier gelegen am Marktplatz, eines Kaufmann Märklin, andererseits Jakob Koller, Eigenthums-, lehenrechtliche oder fideicommissarische Unterpands-, Vorzugs- oder sonst dingliche Ansprüche geltend machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben binnen zwei Monaten hier anzumelden, widrigenfalls diese Ansprüche dem neuen Erwerber oder Unterpandsgläubiger gegenüber verloren gehen.

Pforzheim, den 7. October 1850.

Großherzogliches Oberamt.

Dieß.

[3] Eppingen. (Mundtobt-Erklärung.)
Nro. 26579. Georg Sent von Essenz wurde durch Erkenntniß Gr. Kreisregierung vom 19. Juli d. J. Nro. 20061 nach Ansicht des § 23 des 2. Einführungs-Edicts und L. R. S. 513 a und der Verordnung vom 14. December 1811 (Reg. Bl. Nro. 35) für völlig mundtobt erklärt und ihm hiernach als Vormund Georg Volz von Essenz bestellt und verpflichtet.

Eppingen, den 6. October 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

Mesmer.

Karlsruhe (Erbvorladung.) Wilhelm Schorb von Blankenloch, dessen Aufenthalt seit 10 Jahren unbekannt ist, wird hiermit zur Empfangnahme der Erbschaft seiner im Laufe dieses Jahres gestorbenen Eltern, der Michael Schorb'schen Eheleute von Blankenloch, aufgefordert mit Frist von 6 Monaten, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Karlsruhe, den 30. September 1850.

Großherzogl. Landamts-Revisorat.

Schuster.

Kauf-Anträge.

Junsweier. (Liegenschafts-Versteigerung.) Da bei der auf heute angeordneten Liegenschaftsversteigerung der Sonnenwirth Joseph Broß'schen Gantmasse mehrere Güterstücke nicht angeboten, bei den übrigen der Schätzungspreis nicht erreicht wurde, so werden solche

Mittwochs den 30. d. M.,

Nachmittags 2 Uhr, auf hiesigem Rathszimmer einer zweiten Versteigerung mit dem Anfügen ausgesetzt, daß wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird, mit Einwilligung der Gläubiger der endgültige Zuschlag erfolgen solle.

Junsweier, den 16. October 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Hansmann. vdt. Hummel.

Waldblatt, Amts Bühl. (Liegenschaftsversteigerung.) Nach richterlicher Verfügung des Großh. Bezirksamts Bühl vom 29. Mai d. J. Nro. 18331 wird dem Bürger Anton Rist von hier am Samstag den 2. November d. J. Nachmittags 2 Uhr, im Traubenwirthshause dahier sein Wohnhaus nebst 1 Morgen 1 Bierstel Hofraithplatz, Acker und Matte auf der Hart, neben Ignaz Kern und Blandina Kiebel,

zum Zweitenmal versteigert, wobei bemerkt wird, daß der Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot sogleich erfolgt, wenn solches auch unter dem Schätzungspreise bleiben würde.

Waldblatt, den 21. October 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Streule.

Baden. (Acker- und Wiesenversteigerung.) Der Karl Zeyfel's Wittwe, Maria Anna geb. Daul, und ihren Kindern von Badenschauern werden in Folge Vollstreckungsverfügung vom 8. Juni d. J. Nro. 15828 u. 29 am

Freitag, den 15. November d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, im Rathhause zu Doss nachbeschriebene, in dortiger Gemarkung liegende Güter öffentlich zu Eigenthum versteigert, als:

1) Circa 5 1/2 Morgen Acker in verschiednen Parcellen.

2) Circa 1 1/2 Morgen Wiesen auf der Rappellmatt, Schweigmatt und im Wörth.

Zusammen angeschlagen zu 4800 fl.

Die Kaufliebhaber werden zu dieser Versteigerung eingeladen, mit dem Bemerkten, daß

- 1) der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber erköst sein wird;
- 2) fremde Steigerer sich mit beglaubigten Vermögenszeugnissen auszuweisen haben, und
- 3) die nähern Bedingungen am Steigerungstage werden bekannt gemacht werden.

Baden, den 10. October 1850.

Im Auftrage Großh. Amtsrevisorats:
Feederle, Commissär.

[3] Karlsruhe. (Haus- und Bierbrauerei-Versteigerung.) In Folge richterlicher Verfügung wird das den Erben des Metzgermeisters Jakob Widmann dahier gehörige zweistöckige Haus mit dreistöckigem Seitengebäude, Brauerei und Quergebäude in der Langenstraße, neben Sonnenwirth Seggus und dem polytechnischen Institut,

Montags den 4. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, bei diesseitiger Stelle zum Erstenmal öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis ad 24,000 fl. oder mehr geboten ist.

Karlsruhe, den 30. September 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Helmle. vdt. Müller.

[2] Stadt Kehl. (Liegenschaftsversteigerung.) Da in der auf heute in Folge richterlicher Verfügung angeordneten Versteigerung der Liegenschaften des Kürschners Gustav Roos der

Schätzungspreis nicht erreicht wurde, so werden solche, und zwar

ein zweistöckiges Wohnhaus, nebst Hausplatz, Hof und Garten, einerj. Wittwe Jummroth, anderf. Jakob Schaaff, vornen die Hauptstraße, hinten die Marktstraße,

Dienstags den 5. November d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einer zweiten Steigerung ausgesetzt, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird.

Stadt Kehl, den 24. September 1850.

Das Bürgermeisteramt

Gaf. vdt. Sommer.

[2] Wolfach. (Liegenschaftsversteigerung.)

In Folge gantrichterlicher Verfügung des Groß. Bezirksamts Wolfach vom 6. Mai d. J. Nr. 6736 wird man aus der Gantrasse des Emil Krausbeck von hier

Samstags den 9. November d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause nachfolgende Liegenschaften im Vollstreckungswege öffentlich versteigern, als:

1.

Die Hälfte einer dreistöckigen Behausung, bestehend aus dem ersten und zweiten Stock, mit einer Scheuer, Stallung, Hofraithe und einer Bühne, vornen an die Hauptstraße, hinten an Wilhelm Duttlinger stoßend. Anschl. 1800 fl.

2.

Circa einen halben Morgen Garten beim Herrngarten vor dem Unterthor, einerf. Gemeinderath Anton Reef, anderf. die Standesherrschaft, vornen die Stadtallmend. Anschl. 300 fl.

Wenn bei dieser Versteigerung der Schätzungspreis und darüber geboten wird, so erfolgt der endgültige Zuschlag.

Fremde Steigerer haben sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Wolfach, den 10. October 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Bührer.

[1] Forchheim, Amts Ettlingen. (Liegenschaftsversteigerung.) In Folge richterlicher Verfügung des Groß. Bezirksamts Ettlingen vom 13. März No. 6201 und des Groß. Landamts Karlsruhe vom 19. August 1850 No. 18494 werden dem Ziegler Salomon Wettstein dahier nachbenannte Liegenschaften am Montag den 18. November d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem

Rathhause dahier im Zwangswege öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, sobald der Schätzungspreis oder darüber erreicht worden.

Die Liegenschaften sind folgende:

Ein einstöckiges, von Stein erbautes Wohnhaus mit einem Locale für Ziegelwaaren, nebst Scheuer und Stallung; ferner noch ein einstöckiges, von Holz erbautes Wohnhaus für Stückwerker, nebst Ziegelhütte und drei Brennöfen und einer Trockenhütte. Hiezu gehören noch 11 Viertel Plaz. Das Ganze stößt allerseits auf die Forchheimer Gemeindegüter.

Forchheim, den 10. October 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Kistner.

[1] Bühl. (Zwangsversteigerung.) Nr. 5715. Die auf den 20. August d. J. bestimmt gewesene, den 30. Juli aber wieder zurückgenommene Actien-Versteigerung der Rath Asmuth Eheleute zu Baden an der von Knebel'schen Grundherrschaft in Neuweier wird in Folge richterlicher Verfügung nunmehr

Mittwochs den 20. November d. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Wirthshause zum Nebstok in Neuweier vorgenommen. Der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis geboten wird.

In No. 60 und 61 dieser Blätter ist ausführliche Beschreibung sämmtlicher Liegenschaften und Gefälle enthalten.

Bühl, den 12. October 1850.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Rheinboldt.

Bekanntmachung.

[2] Pforzheim. (Hanflieferung.) Zur Lieferung von 120 Centnern ungeriebenen Hanfes, frei hierher geliefert, wird der Soumissionsweg eröffnet. Hiezu Lusttragende wollen Muster unter Angabe des äußersten Preises innerhalb drei Wochen, von heute an, portofrei und zuzenden. Spätere Eingaben bleiben unberücksichtigt.

Pforzheim, den 11. October 1850.

Großherzogliche Verwaltung
der polizeilichen Verwahrungs-Anstalt.

Becker. Hölzlin.